

Benötigte Unterlagen für die Beantragung einer Fahrschülerlaubnis

- formloser Antrag mit
 - ➔ Angabe von Name und Sitz der Fahrschule, Telefonnummer, Fax-Nummer, E-Mailadresse, Öffnungszeiten und Unterrichtszeiten
 - ➔ Angabe der beantragten Klassen

- Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschülerlaubnis erteilt worden ist
- Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis oder Pass)
- Führerschein
- Fahrlehrerlaubnis für die Klasse, für die die Fahrschülerlaubnis beantragt wird muss vorhanden sein (Fahrlehrerschein)
- Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses, das zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein darf (s. Rückseite)
- Aktuelle Auskunft aus dem FAER (wird vom SVA beantragt; Kosten: 3,30 €)
- Unterlagen über die mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Fahrlehrer im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschülerlaubnis (z. B. Arbeitsertrag oder schriftliche Erklärung des Fahrschulinhabers) unter Angabe der Art (haupt- oder nebenberuflich) und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein darf
- Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Amtsgericht Leverkusen und Zentrales Vollstreckungsgericht für Nordrhein-Westfalen)
- Bestätigung der für den Hauptwohnsitz zuständigen Finanzbehörde über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Finanzamt)
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse
- Bescheinigung des Trägers eines fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgangs nach § 18 Absatz 1 Nummer 5 FahrIG über die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fachbereiches Finanzen (Stadtkasse) der Stadt Leverkusen und der Stadtkasse des Hauptwohnsitzes, sofern dieser sich nicht in Leverkusen befindet, dass keine städtischen Forderungen offen sind
- Mietvertrag bzw. bei Eigentum entsprechender Eigentumsnachweise über die Fahrschulräumlichkeiten
- Maßstabsgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Angaben zur Ausstattung (schriftliche Aufstellung des Inventars)
- Aufstellung über Anzahl und Art der Lehrfahrzeuge mit Kopien der Zulassungsbescheinigungen Teil 1 und der evtl. Nutzungsverträge
- Erklärung, dass die vorgeschriebenen Lehrmittel zur Verfügung stehen mit schriftlicher Aufstellung der Lehrmittel und einem Nachweis über das Vorhandensein (z. B. Lieferschein)

- Erklärung, dass die entstehenden Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen für die Abnahme der Fahrschule übernommen werden

Zusätzliche Unterlagen beim Führen der Fahrschule als GmbH

- Arbeitsvertrag des verantwortlichen Leiters /der verantwortlichen Leiterin des Ausbildungsbetriebs
- Gesellschaftsvertrag
- Erklärung, wer zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt wird
- beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister
- Erklärung des verantwortlichen Leiters / der verantwortlichen Leiterin des Ausbildungsbetriebs, welche beruflichen Verpflichtungen diese/r sonst noch zu erfüllen hat

ACHTUNG! Bei einer GmbH muss der Name der Fahrschule die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (z. B. „GmbH“) enthalten.

HINWEIS: Sollen Aufbaueminare (ASF oder FES) durchgeführt werden, muss der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Fahrlehrergesetz ebenfalls im Besitz der entsprechenden Seminarerlaubnis sein!!

→ Erweitertes Führungszeugnis

Das Führungszeugnis im Sinne des § 30 a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (erweitertes Führungszeugnis) ist in dem für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Bürgerbüro zu beantragen.

Dafür ist im Bürgerbüro eine Bescheinigung vorzulegen, die Sie bei mir unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Passes erhalten.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

GEBÜHREN

Die Gebühren für die Erteilung der Fahrschulerlaubnis werden per Gebührenbescheid erhoben und sind an die Stadtkasse der Stadt Leverkusen zu überweisen.

Die Festsetzung der Gebührenhöhe richtet sich bei vorgegebener Rahmengebühr insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand, der für die ordnungsbehördliche Maßnahme sowie die evtl. Überprüfung durch den Sachverständigen erforderlich war und beträgt mindestens 250 €.